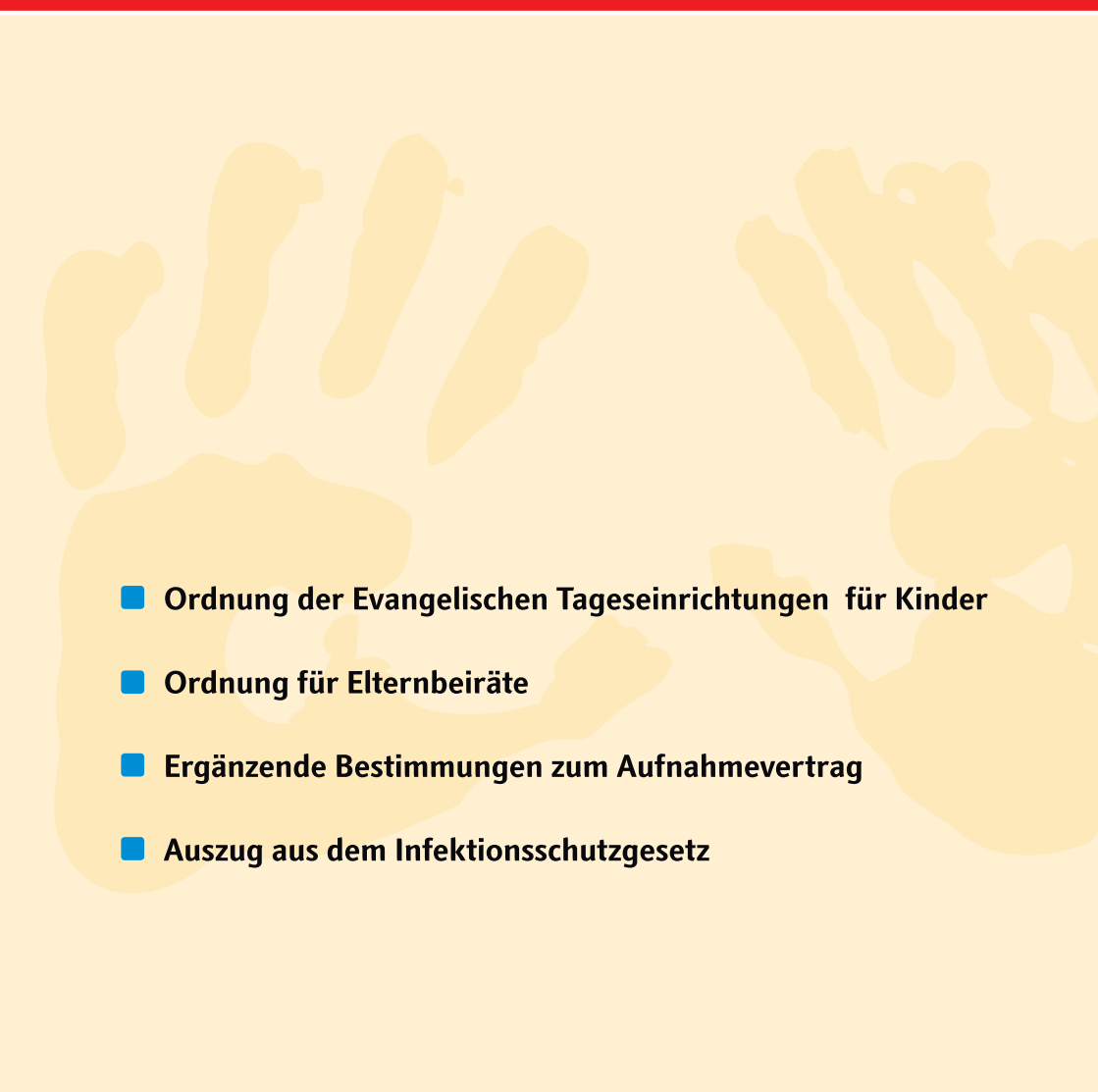




www.kitas-marburg.de

- 
- **Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder**
 - **Ordnung für Elternbeiräte**
 - **Ergänzende Bestimmungen zum Aufnahmevertrag**
 - **Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz**

Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1	Aufnahme	4
§ 2	Besondere Aufnahmevoraussetzungen	4
§ 3	Aufnahmeverfahren	5
§ 4	Besuch der Tageseinrichtung	5
§ 5	Öffnungs- und Schließungszeiten	5
§ 6	Verhalten bei Krankheit und Unfällen	6
§ 7	Medikamentengabe in der Tageseinrichtung	7
§ 8	Elternbeitrag	7
§ 9	Aufsicht	8
§ 10	Mitwirkung bei ⇒ Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	9
§ 11	Unfallversicherung	9
§ 12	Versicherungsschutz	9
§ 13	Elternbeiträt	10
§ 14	Inkrafttreten	10

Ordnung für die Elternbeiräte

§ 1	Elternversammlung	11
§ 2	Aufgaben der Elternversammlung	12
§ 3	Wahl der Elternsprecher	12
§ 4	Elternbeiträt	13
§ 5	Aufgaben des Elternbeirates	13
§ 6	Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirates	15
§ 7	Elternabende	15

Ergänzende Bestimmungen zum Aufnahmevertrag

§ 1	Einrichtungsplatz	17
§ 2	Elternbeitrag / Verpflegungskosten / Nebenkostenpauschale	18
§ 3	Fälligkeit u. Zahlung Elternbeitrag, Verpflegungs- u. Nebenkosten	17
§ 4	Abmeldung / Kündigung	20
§ 5	Erklärungen der Personensorgeberechtigten	20
§ 6	Zustimmung zur Datenerfassung und Datenweitergabe	21
§ 7	Schlussbestimmungen	22

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

Belehrung der Personensorgeberechtigten nach § 34 Abs.2 (IFSG)	23
--	----

Liebe Eltern,

Sie haben sich dazu entschieden, dass Ihr Kind unsere Evangelische Tageseinrichtung für Kinder besucht. Wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns mit der Anmeldung entgegenbringen.

Wir wünschen uns eine vertrauensvolle und kooperative Erziehungspartnerschaft mit Ihnen.

Mit dieser Broschüre überreichen wir Ihnen

- die Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder,
- die Ordnung für den Elternbeirat der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder,
- Ergänzende Bestimmungen zum Aufnahmevertrag.

In dieser Broschüre wird deutlich, dass mit der Aufnahme Ihres Kindes Sie als Personensorgeberechtigte und wir als Träger der Evangelischen Tageseinrichtung Vertragspartner sind. Damit entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten. Diese werden durch die Unterschriften unter den Aufnahmevertrag angenommen.

Vorrangig jedoch möchten wir uns als Ihr Partner bei der Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes verstehen. Wir möchten Ihnen auch Partner sein bei der Erfüllung des gegebenen Taufversprechens.

Auch wenn zu jeder Ordnung eine Präambel gehört, möchten wir auf deren Inhalte hier schon einmal eingehen.

Unsere Tageseinrichtung für Kinder (Tageseinrichtung für Kinder steht als Sammelbegriff für Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Einrichtung mit altersübergreifenden Gruppen) möchte in Ihrem Auftrag die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit Ihrer Familie unterstützen, ergänzen und fortführen. Sie hat nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Sie orientiert sich dabei am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und will den individuellen Bedürfnissen und Interessen Ihres Kindes gerecht werden und es in seiner Gesamtpersönlichkeit und in Gemeinschaft mit anderen Kindern fördern.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg

-Der Gesamtverbandsvorstand -

Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder ist ein Angebot des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg. In ihr sollen Kinder aus allen sozialen Schichten unabhängig von ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrer geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung ganzheitlich im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII gefördert werden. Die Kinder lernen in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.

Die Evangelische Tageseinrichtung orientiert sich neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 SGB VIII und des § 26 HKJGB auch an dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der zur Einsicht in der Tageseinrichtung für Kinder vorliegt und in dem die systematische Beobachtung von Bildungsverläufen des Kindes eingefordert und deren Dokumentation angelegt und fortgeschrieben werden soll.

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder orientiert ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus. Dabei werden Wert- und Sinnfragen sowie religiöse Vorerfahrungen der Kinder aufgenommen und Hilfen für die gegenwärtige und künftige Lebensbewältigung in christlicher Verantwortung gegeben. Sie unterstützt und fördert mit ihren familienergänzenden Angeboten die Personensorgeberechtigten bei ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie bei der Erfüllung eines gegebenen Taufversprechens.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, erzieherisch tätigen Personal und den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, ist für alle unerlässlich.

Gemäß § 8a SGB VIII ist der Träger der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder (im Folgenden „Tageseinrichtung“ genannt) gehalten, Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe über die Mitwirkung an der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

Um diesen Verpflichtungen gerecht werden zu können, ist ebenfalls eine partnerschaftliche, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten und erzieherisch tätigen Personal unverzichtbar.

§ 1 Aufnahme

- (1) In die Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion aufgenommen, die im Einzugsbereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben.
- (2) Für die Aufnahme gelten folgende Altersbeschränkungen:
 - Krippengruppe: 6 Monate - 3 Jahre (je nach Betriebserlaubnis),
 - Kindergarten: 3 Jahre bis zum Eintritt in die Schule,
 - Hort: Vom Eintritt in die Schule bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - Altersübergreifende Gruppen: 6 Monate bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (je nach Betriebserlaubnis)

§ 2 Besondere Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung setzt voraus, dass das Kind und seine Umgebung frei von ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer (Läusen usw.) sind. Ebenfalls ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind nach § 2 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutzgesetz), alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.

Dies ist unmittelbar vor der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Sofern die Personensorgeberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine für sie geeignete Förderung möglich ist. Kinder mit Lebensmittelintoleranzen können einen Betreuungsplatz inklusive Mittagsversorgung erhalten, wenn die Sonderverspeisung gewährleistet werden kann.
- (3) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb der Stadt Marburg können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Aufnahmetermin ist in der Regel der 1. August eines jeden Jahres. Die Rahmenbedingungen des Einrichtungplatzes ist in den ergänzenden Bestimmungen zum Aufnahmevertrag geregelt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der belegbaren Plätze, entscheidet die Leitung über die Vergabe der freien Plätze nach Kriterien, die nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt wurden. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung des Trägers besteht nicht.
- (3) Sofern die Personensorgeberechtigten zu einem anderen Termin die Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung wünschen, ist dies möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Tageseinrichtung zu stellen.
- (5) Die Aufnahme wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages verbindlich zugesagt.

§ 4 Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Im Interesse der Kinder wird ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung empfohlen. Dabei ist es aus pädagogischen Gründen sinnvoll, dass die Kinder in der Regel bis spätestens 9.00 Uhr in der Tageseinrichtung sind.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder spätestens zum Schließungszeitpunkt der Einrichtung wieder in ihre Obhut oder die Obhut einer von ihnen beauftragten Person übergeben werden können. Für Mehrkosten, die dem Träger bei Missachtung dieser Bestimmung entstehen, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.
- (2) Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder dauern längstens vier Wochen und werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat zu Beginn eines jeden Jahres bekannt gegeben. Zusätzlich bleibt i. d. R. in der Zeit von vor Weihnachten bis Anfang Januar die Tageseinrichtung bis zu 5 Werktagen geschlossen.

- (3) Die Tageseinrichtung kann an bis zu 5 Tagen im Jahr wegen besonderer Veranstaltungen (Fortbildung des Fachpersonals, Betriebsausflug Konzeptionstage, Teamtage o. ä.) geschlossen werden. Die Schließung wird den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Tageseinrichtung muss geschlossen werden, wenn der Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsamt) dies bei Auftreten ansteckender Krankheiten anordnet oder besondere betriebliche Gründe (z.B. erhöhter Krankenstand des pädagogischen Personals) dies verlangen.

§ 6 Verhalten bei Krankheit und Unfällen

- (1) Im Interesse des Kindeswohls sollten erkrankte Kinder nicht in die Tageseinrichtung gebracht werden. Die Leitung kann den Besuch der Tageseinrichtung durch ein erkranktes Kind untersagen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (Seite 24 ff) oder Ungeziefer (Läuse usw.) auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.
- (3) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse o.ä. festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten an den Fachbereich Gesundheit umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Leitung ist verpflichtet im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einzelne Daten an den Fachbereich Gesundheit weiterzuleiten.
- (5) Auf Anforderung der Leitung der Tageseinrichtung ist vor Rückkehr eines im Sinne des Absatz 2 erkrankten oder befallenen Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eventuelle Kosten der Bescheinigung haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (6) Die Leitung der Tageseinrichtung kann das Kind bei Vorliegen einer übertragbaren Erkrankung und beim Befall mit Ungeziefer vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. Besteht lediglich der Verdacht einer entsprechenden Erkrankung oder eines Befalls, kann sie vor dem nächsten Besuch der Tageseinrichtung die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Medikamentengabe in der Tageseinrichtung

- (1) Benötigt ein Kind kurzfristig oder dauerhaft von einem Arzt oder einer Ärztin verordnete Medikamente, ist die Bezeichnung des Medikaments, die Dauer der Medikamentengabe sowie dessen Dosierung schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst zu hinterlegen.
- (2) Auf Verlangen der Leitung der Tageseinrichtung ist vor der Medikamentengabe in der Tageseinrichtung der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zu konsultieren. Hierzu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten den Arzt oder die Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden. Lehnen die Eltern die Befreiung des Arztes von der Schweigepflicht ab, ist die Einrichtung berechtigt, die Medikamentengabe zu verweigern.
- (3) Die Einrichtung kann die Medikamentengabe auch verweigern, wenn die Einnahme nicht notwendigerweise während des Aufenthalts in der Einrichtung erforderlich ist. Medikamente, die nicht ärztlich verordnet sind, müssen von der Einrichtung nicht verabreicht werden.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Die nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Tageseinrichtung werden vom Träger, der Kommune und durch Elternbeiträge finanziert. Die Höhe des Elternbeitrages und die Höhe des Essensgeldes bei Gewährung einer Mittagsversorgung werden vom Träger in Absprache mit der Stadt Marburg festgesetzt. Das Nähere wird in der Anlage „Ergänzende Bestimmungen zum Aufnahmevertrag“ (Seite 18) geregelt.

Auf eventuelle Freistellungen vom Elternbeitrag wird in dem Aufnahmevertrag hingewiesen.

- (2) Gewährt die Tageseinrichtung Frühstück oder sonstige zusätzliche Leistungen, z. B. bei Festen, erhebt der Träger hierfür ein gesondertes, in der Regel kostendeckendes Entgelt (Nebenkostenpauschale).

§ 9 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Pflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung außerhalb des Gebäudes stattfinden (Wanderungen, Besichtigungen usw.).
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten schriftlich benannten anderen Person.
- (4) Bestimmen die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung ohne Begleitung gehen soll, endet die Aufsichtspflicht nach Absatz 1, wenn das Kind am Ausgang des Gebäudes der Tageseinrichtung von einer der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung entlassen wird.
- (5) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, in Ausnahmefällen das Kind, wenn es gesundheitlich oder psychisch beeinträchtigt ist oder wenn sich für das Kind im Straßenverkehr vorübergehend besondere Gefahren auf tun, nicht allein den Weg von der Tageseinrichtung zum Wohnsitz antreten zu lassen. In dem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind abzuholen oder von einer schriftlich benannten Person abholen zu lassen.
- (6) Auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich, bei Sonderveranstaltungen (Festen und Feiern), an denen Personensorgeberechtigte und Kinder gemeinsam teilnehmen, vorrangig den Personensorgeberechtigten.
- (7) Die Aufsichtspflicht für Hortkinder beginnt, wenn ein Kind einer pädagogischen Fachkraft seine Anwesenheit mitgeteilt hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind den Hort zur vereinbarten Zeit verlässt. Es können weitere besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 10 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

- (1) Träger, Leitung und Mitarbeitende der Tageseinrichtung sind aufgrund gesetzlich vorgeschriebener vertraglicher Vereinbarung mit dem zuständigen Fachdienst Kinderbetreuung (Jugendamt) verpflichtet, an Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls mitzuwirken. Dies erfolgt auf der Grundlage eines für die Tageseinrichtung entwickelten Schutzkonzeptes. Diese Pflicht erfordert gegebenenfalls auch die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Erkenntnissen an die zuständigen staatlichen Stellen. Eine Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung kann daher nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages zugleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten und Erkenntnisse bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erklären.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit sie nicht selbst betroffen sind, an den von der Tageseinrichtung nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

§ 11 Unfallversicherung

Während des Besuchs und bei offiziellen Veranstaltungen der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung bzw. Schule sind die Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII bei der Unfallkasse Hessen, Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt, gesetzlich unfallversichert.

§ 12 Versicherungsschutz

- (1) Für Schäden, die von einem Kind verursacht werden, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die zum Schadenszeitpunkt aufsichtspflichtige Person. Das Kind selbst ist deliktsunfähig und kann für den entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat einen Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser tritt in dem Fall ein, wenn die Aufsichtspflicht durch die Leitung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden nicht gewährleistet war.
- (2) Bei Schäden auf dem Weg zur Tageseinrichtung und auf dem Weg zum Wohnsitz des Kindes obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig nicht mehr den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Solche Schäden sind daher vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 13 Elternbeirat

Um die notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten zu fördern und zu sichern, wird ein Elternbeirat nach Maßgabe einer Elternbeiratsordnung gebildet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Gesamtverbandsvorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg am 01.02.2014 in Kraft. Zugleich wird die Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.06.2010 aufgehoben.

Marburg, den 21.01.2014

Der Vorstand des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg

Ordnung für den Elternbeirat in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Das Angebot familienergänzender Dienste durch den Evangelischen Träger der Tageseinrichtung für Kinder dient der Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII und erfolgt zugleich in Wahrnehmung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags des Landes Hessen nach § 26 HKJGB sowie der Kirche auf der Grundlage der Botschaft von Jesus Christus. Beides erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Leitung, den erzieherisch tätigen Mitarbeitenden und den Personensorgeberechtigten der anvertrauten Kinder. Für sie alle gilt im Interesse des Kindes eine verantwortungsvolle Erziehungspartnerschaft einzugehen.

Diese Erziehungspartnerschaft sollte geprägt sein von einem zum Wohle der Kinder geübten wechselseitigen offenen Austausch mit dem Ziel der gegenseitigen Information und der gegenseitigen konstruktiven Anregungen für die Aufgabenwahrnehmung. Sie kann in vielfältiger Form erfolgen. Um den Rahmen und den Inhalt dieser Zusammenarbeit zu konkretisieren hat der Gesamtverband Marburg nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Elternversammlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung. Sie soll jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Die Elternversammlung wird vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres erstmals einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
 1. ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung,
 2. der Elternbeirat oder
 3. die Leitung der Tageseinrichtung dies unter Angabe der Gründe beim Träger beantragen.
- (3) Die Elternversammlung wird in der Regel von der Leitung der Tageseinrichtung oder von einem anderen vom Träger bestimmten Vertreter geleitet.
- (4) Bei Beschlüssen haben mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes nur eine Stimme.

- (5) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung haben empfehlenden Charakter. Die Rechte und Pflichten des Trägers und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen für den Elternbeirat, für die Arbeit in der Tageseinrichtung und für die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal und Personensorgeberechtigten zu geben,
2. den Bericht des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung über durchgeführte und geplante Aktivitäten entgegenzunehmen und zu erörtern,
3. die Wahl der Elternsprecher durchzuführen,
4. den Bericht des Elternbeirates entgegenzunehmen und zu erörtern.

§ 3 Wahl der Elternsprecher

- (1) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe in der Tageseinrichtung einen Elternsprecher und eine Stellvertretung, bei eingruppigen Einrichtungen zwei Stellvertretungen.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Beschluss der Elternversammlung getrennt nach Gruppen oder durch die Elternversammlung insgesamt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Elternversammlung. Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben nur eine Stimme.
- (4) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem wahlberechtigten Mitglied der Elternversammlung beantragt wird.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los. Der Losentscheid wird von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt.
- (6) Die Amtszeit der Elternsprecher beginnt mit der Wahl und beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Elternversammlung kann vor der Wahl des Elternbeirats eine Amtszeit von zwei Jahren beschließen.

- (7) Scheidet ein Elternsprecher oder eine Stellvertretung aus dem Amt aus, weil er die Wählbarkeit verloren hat oder zurücktritt, wählen die Personensorgeberechtigten der Kinder in der entsprechenden Gruppe einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (8) Über Form und Durchführung der Wahl entscheidet die Elternversammlung soweit vorstehend keine verbindlichen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Die Elternsprecher und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Tageseinrichtung.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats entspricht der der Elternsprecher. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl der Elternsprecher im Amt.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei Stellvertretungen. § 3 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Losentscheid von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt wird. Bei eingruppigen Tageseinrichtungen ist der Elternsprecher zugleich Vorsitzender des Elternbeirats.
- (4) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Eine Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes des Elternbeirats erfolgt nur im Falle seiner Verhinderung.
- (6) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Elternbeirats haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger, der Leitung und den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers, der Leitung und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 5 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe:
 1. die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen,
 2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Personensorgebe-

rechtigten dem Träger und/oder der Leitung der Tageseinrichtung vorzutragen und mit diesen zu erörtern,

3. auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten hinzuwirken,
 4. der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit einen Bericht zu geben.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung zu hören bei:
1. der Festlegung der pädagogischen Leitlinien für die Tageseinrichtung sowie vor der Durchführung besonderer pädagogischer Konzeptionen,
 2. der Gewinnung leitender Gesichtspunkte und Kriterien für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
 3. der Änderung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
 4. der Beschaffung von Inventar,
 5. der Planung baulicher Maßnahmen,
 6. der Festlegung der Kriterien über die Vergabe freier Plätze in der Tageseinrichtung,
 7. der Kündigung eines Platzes in der Tageseinrichtung durch den Träger,
 8. der Festlegung der Öffnungszeiten,
 9. der Festlegung der Ferien und anderer Schließungszeiten und der Ermittlung von Bedarfsgruppen bzw. Notdiensten während der Schließungszeiten,
 10. der Festsetzung der Elternbeiträge.
- (3) Der Träger soll dem Elternbeirat Gelegenheit geben, zu dem die Tageseinrichtung betreffenden Abschnitt seines Haushaltsplans vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.
- (4) Die Erörterung von Angelegenheiten nach Absatz 1 und die Anhörung nach den Absätzen 2 und 3 sollen in einem Gespräch erfolgen. Gibt der Elternbeirat zu einer Angelegenheit nach Absatz 2 eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese zur Berücksichtigung dem zuständigen Beschlussorgan vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- (5) Der Träger stellt dem Elternbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen frühzeitig zur Verfügung.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einem Vertreter des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung, zu weiteren Sitzungen von seinem vorsitzenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Weise; sie erfolgt schriftlich, wenn ein Vertreter dies schriftlich beantragt.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von einem Vertreter des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung bis zum Ende der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung der Sitzungen dem vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eine seiner Stellvertretungen anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (6) Der Träger und/oder die Leitung der Tageseinrichtung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil. Auf Wunsch der Elternvertreter kann auch die Beratung einzelner Punkte ohne Beteiligung der Leitung/ des Trägervertreters stattfinden. Weitere Mitarbeitende der Tageseinrichtung können in Abstimmung mit dem Träger oder der Leitung vom Elternbeirat oder vom Träger beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die für die Sitzungen des Elternbeirats erforderlichen Räume werden vom Träger kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (8) Über den Verlauf der Sitzungen des Elternbeirates sollte ein Protokoll geführt werden.

§ 7 Elternabende

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die für eine Gruppe zuständigen Mitarbeitenden laden die Personensorgeberechtigten in Absprache mit dem zuständigen Elternsprecher nach Bedarf zu gruppenbezogenen Elternabenden ein.
- (2) Die Elternabende dienen insbesondere dem Bericht über die Arbeit in der Gruppe, der Erörterung gruppenbezogener Erfahrungen, Probleme und Projekte. Sie sollen dem Elternsprecher Gelegenheit zur Information über die Arbeit des Elternbeirats geben.

- (3) Ein Elternabend ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der betroffenen Personensorgeberechtigten oder der Elternsprecher bzw. der Elternbeirat dies unter Angabe der Gründe bei der Leitung der Tageseinrichtung beantragen.
- (4) Vertreter des Trägers können an den Elternabenden teilnehmen.

Ergänzende Bestimmungen zum Aufnahmevertrag

Der Gesamtverband Marburg (im Folgenden „Träger“ genannt) vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung,

und die Personensorgeberechtigten als gesetzliche(r) Vertreter(in) des Kindes

haben über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes im Sinne des § 22 SGB VIII und § 26 HKJGB zusätzlich zu dem Aufnahmevertrag folgende ergänzende Bestimmungen festgelegt.

§ 1 Einrichtungsplatz

- (1) Der Träger verpflichtet sich dem Kind einen Platz zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf einen Mittags- oder Ganztagsplatz besteht nicht.
- (2) Das Angebot an Mittags- und Ganztagsplätzen in der Einrichtung ist oft geringer als die Nachfrage der Eltern. Um bei Engpässen diese Plätze Familien mit dem größeren Bedarf zur Verfügung stellen zu können, behält sich der Träger vor, in Absprache mit den Eltern das Betreuungsangebot zu ändern. Falls sich die berufliche oder familiäre Situation verändert, die einen Mittags- bzw. Ganztagsplatz nicht mehr erfordert, besteht die Verpflichtung, dies mitzuteilen. Die Verteilung der Essensplätze liegt in der Verantwortung der Leitung.
- (3) Bei einer Betreuung über 13:00 Uhr hinaus und einer Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Inanspruchnahme eines warmen vollwertigen Mittagessens verpflichtend.
- (4) Bei Kindern unter drei Jahren beginnt nach dem Aufnahmetermin eine individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit. Sie orientiert sich an der Integrationsfähigkeit des Kindes und dauert mindestens 4 Wochen. Vorherige Besuche in der Tageseinrichtung für Kinder sowie Schnuppertage bleiben davon unberührt.
- (5) Wünsche auf Änderung der Betreuungsform bzw. des Leistungsangebotes müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich angemeldet werden. Der Träger wird ihnen entsprechen, sofern die gewünschte Platzkapazität und das gewünschte Leistungsangebot vorhanden sind.
- (6) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet,
 1. wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wird,
 2. mit dem Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Einrichtungsart,
 3. mit dem Beginn der Schulpflicht,

4. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages, der Verpflegungskosten oder der Nebenkostenpauschale länger als zwei Monate in Verzug sind,
5. mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger.

In den Fällen nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 sind neue Aufnahme- und Betreuungsverträge für die jeweilige nächste Einrichtungsart abzuschließen.

- (7) Hinsichtlich der Öffnungs- und Schließungszeiten wird auf § 5 Seite 5 (Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder) verwiesen.

§ 2 Elternbeitrag / Verpflegungskosten / Nebenkostenpauschale

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge und Verpflegungsgelder wird vom Träger in Absprache mit der Stadt Marburg festgesetzt. Eine Erhöhung erfolgt in der Regel zu Beginn eines neuen Tageseinrichtungsjahres .
- (2) Für Sonderveranstaltungen, Bastelmaterial usw. wird ein gesonderter Beitrag (Nebenkostenpauschale) erhoben. Die Höhe der Nebenkostenpauschale wird vom Träger der Tageseinrichtung in der Regel kostendeckend festgesetzt.
- (3) Die Beiträge, Verpflegungs- und Nebenkosten sind auch während der Schließungszeiten, bei Fehlen des Kindes und bei Nichtausnutzung des vertraglich vereinbarten Platzes zu zahlen. Eine aktuelle Übersicht über diese Kosten wird als Anlage beigefügt.
- (4) Personensorgeberechtigte, deren Kind von der Zahlung des Elternbeitrags aufgrund örtlicher Regelung freigestellt wird, wird die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Freistellung, bei Freistellung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, automatisch gewährt. Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsgeldes nach Abs. 2 und der Nebenkostenpauschale nach Absatz 3 bleiben auch im Falle einer Beitragsbefreiung und der gesetzlichen Regelung BAMBINI nach Satz 1, bestehen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags, der Verpflegungskosten und der Nebenkostenpauschale

- (1) Die Beiträge, Verpflegungsgelder und Nebenkosten werden in der Regel vom Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Das vom Zahler auszufüllende SEPA Basis Lastschriftmandat liegt als Anlage bei. Die Abbuchung ist an der Gläubiger – Identifikationsnummer DE 19ZZZ00000892512 sowie an einer individuellen

Mandatsreferenznummer auf dem Kontoauszug erkennbar. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben der Verwaltung.

- (2) Der Elternbeitrag ist für die Dauer der Bereitstellung des Platzes unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 5, Abs. 2, 4 und 5 geschlossen ist oder nach § 6 Abs. 1, 2 und 6 der Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder (Seite 5 + 6).
- (3) In Ausnahmefällen ist der fällige Beitrag auf das Konto des Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg
IBAN: DE 72 520 604 100 20 2800 101
bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel
BIC: GENO DE F1 EK1
zu überweisen. Die Beiträge sind jeweils bis zum 05. des Monats im Voraus zu zahlen.
- (4) Wird das Kind innerhalb der vom Träger bestimmten Frist von der Teilnahme an bestimmten Leistungsangeboten abgemeldet, entfällt die Zahlungspflicht für diese Kosten in dem vom Träger bestimmten Umfang (vgl. hierzu Ergänzende Bestimmungen § 1 Abs. 5, Seite 18).
- (5) Mehrere Personensorgeberechtigte schulden den Elternbeitrag, das Verpflegungsgeld und die Nebenkostenpauschale als Gesamtschuldner.
- (6) Erklären die Personensorgeberechtigten ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Bankinzugsverfahren, gehen Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos zu ihren Lasten.
- (7) Bei Gewährung von Sozialleistungen oder Arbeitslosengeld können die Beiträge vom Jugendhilfeträger übernommen werden. Darüber hinaus besteht bei geringem Einkommen die Möglichkeit zur Bezuschussung des Beitrages. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kinderbetreuung (Jugendamt) der Stadt Marburg. Über das Bildungs- und Teilhabepaket haben Sie die Möglichkeit einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung, zu Ausflügen u.a. zu erhalten. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden.
- (8) In begründeten Fällen kann der Beitrag ermäßigt werden. Anträge sind an das Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg, Barfußertor 34, 35037 Marburg, zu richten.
Informationen hierüber geben die Leiterinnen der Tageseinrichtungen für Kinder und das Kirchenkreisamt Kirchhain-Marburg.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung des Kindes bei der Leitung der Tageseinrichtung gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten vor der Einschulung, bei Wechsel auf Grund des Erreichens der Altersgrenze und bei Wechsel in eine andere Einrichtung fristgerecht zu kündigen (siehe Absatz 1).
- (3) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn seine Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 (Seite 19) endet, das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Der Fachdienst Kinderbetreuung als örtlicher Jugendhilfeträger, der den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllen muss, soll an diesem Entscheidungsprozess beteiligt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung in besonderen Fällen bleibt unberührt.
- (4) Abweichend von der Frist in Absatz 1 gilt für den Kinderhort eine gesonderte Regelung. Der Vertrag kann von Personensorgeberechtigten bis Ende Februar zum 31.07. und bis Ende Oktober zum 31.01. des Folgejahres gekündigt werden.

§ 5 Erklärungen der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter den Aufnahmevertrag,
 1. dass sie spätestens am Tag des ersten Besuchs ihres Kindes in der Tageseinrichtung
 - ein ärztliches Attest vorlegen werden, mit dem bestätigt wird, dass keine übertragbaren Krankheiten und kein Befall mit Läusen vorliegt,
 - eine Erklärung abgeben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in dem die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird,
 2. dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbaren Erkrankungen oder Läuse vorgekommen sind und auch gegenwärtig kein entsprechender Verdacht besteht,

3. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Tageseinrichtung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Tageseinrichtung oder einer/einem Mitarbeitenden einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Krankenhaus vorgestellt wird,
 4. dass sie die Information über eine erforderliche Medikamentengabe zu jeder Zeit aktualisieren,
 5. dass sie Änderungen bei den abholungsberechtigten Personen unverzüglich schriftlich mitteilen,
 6. dass sie eine Ausfertigung der Ordnung für die Tageseinrichtung eine Elternbeiratsordnung, eine Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz, sowie diese ergänzenden Bestimmungen zum Aufnahmevertrag erhalten haben und diese Ordnung anerkennen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist die Leitung der Tageseinrichtung zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet.

**§ 6 Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur
Datenerfassung und Datenweitergabe zu Zwecken
des Betriebes der Tageseinrichtung,
zur Erfüllung dieses Vertrages und
im Interesse des Kindes**

- (1) Die Personensorgeberechtigten stimmen als gesetzliche Vertreter ihres Kindes zu, dass ihre Daten und die Daten ihres Kindes zu den sich aus dem Betrieb der Tageseinrichtung und diesem Vertrag ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich erhoben, gespeichert, verarbeitet, geändert und genutzt werden. Dies schließt auch die unter den Bedingungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzes mögliche Übermittlung an kirchliche und staatliche Stellen ein (§ 12 DSGVO). Eine Datenübermittlung an nicht kirchliche oder nicht staatliche Stellen oder Personen ist nach § 13 DSGVO insbesondere zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Tageseinrichtung oder des Trägers der Tageseinrichtung liegenden Aufgaben zulässig. Über das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) werden die Personensorgeberechtigten auf Wunsch näher informiert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis zur Weitergabe von sie oder ihr Kind betreffenden, personenbezogenen Daten und Erkenntnissen, die dem Träger, der Leitung oder den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bei der Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des § 8a SGB VIII (§ 10 Ordnung der Tageseinrichtung, Seite 8) bekannt werden, an den

zuständigen Fachdienst Kinderbetreuung (Jugendamt) oder sonstige zuständige staatliche Stellen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

Marburg, den 21.01.2014

Der Vorstand des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg

Belehrung der Personensorgeberechtigten

nach **§ 34 Abs. 5 Seite 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)** durch die Leiterin (oder einer Vertreterin) der Tageseinrichtung für Kinder.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Gemeinschaftseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge oder Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Tageseinrichtung für Kinder gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift:
 - Diphtherie
 - Cholera
 - Typhus
 - Tuberkulose
 - Durchfall durch EHEC-Bakterien
 - Virusbedingte hämorrhagische Fieber
 - Pest
 - Kinderlähmung

Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor.

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind:

- Keuchhusten
 - Masern
 - Mumps
 - Scharlach
 - Windpocken
 - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
 - Meningokokken-Infektionen
 - Krätze
 - Ansteckende Borkenflechte
 - Hepatitis A
 - Bakterielle Ruhr
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis und Salmonelleninfektionen erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haupt- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Tageseinrichtung für Kinder nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen.

Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Tageseinrichtung für Kinder für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das

Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder Ihr Gesundheitsamt.



Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg

**Universitätsstraße 45, 35037 Marburg
Telefon: 06421 16991-0**

**Evang. Bank in Kassel
IBAN: DE81 5206 0410 0002 8001 01
BIC: GENODEF1EK1**

Evang. Kinderhort Barfußertor
Evang. Kindertagesstätte Philippshaus
Evang. Kindertagesstätte Julienstift
Evang. Kindertagesstätte Martin-Luther-Haus
Evang. Kindertagesstätte Ockershausen
Evang. Kindertagesstätte Emil-von-Behring-Straße
Evang. Familienzentrum Hansenhaus
Evang. Kindertagesstätte Graf-von-Stauffenberg-Straße
Evang. Kindertagesstätte Berliner Straße
Evang. Kinderkrippe Cappeler Straße
Evang. Kindertagesstätte Am Ortenberg